

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 23. Februar 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, ~~Frau NEISSEN-MARAITE Gisela~~, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, ~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 23. Februar 2022 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 23. Februar 2022 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Aufgrund dessen, dass Ratsmitglied H. HANNEN darauf hinweist, dass die Fraktion Liste SOLHEID unter Punkt Nr. 6 "Renovierungsarbeiten Kulturhaus Recht" ebenfalls darauf hingewiesen hat, dass LED-Leuchtkörper eingebaut werden sollen;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2022 wird mit dem Zusatz unter Punkt Nr. 6 "Renovierungsarbeiten Kulturhaus Recht" ... und den Einbau von LED-Leuchtkörpern ... genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Annahme des Jahresberichtes 2021 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der

örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2021;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES beanstandet, dass der Bericht in französischer Sprache vorliegt;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES die Entscheidung des Stadtrates über den Austritt aus dem Projekt der ländlichen Entwicklung nach wie vor bemängelt;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Immobilienangelegenheiten

3. Lommersweiler - Weg "Zur Neumühle". Festlegung von Gerechtsamen. Abänderung des Beschlusses vom 25.11.2020.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Kanal auf Privateigentum verlegt wird und die Gemeinde sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung der Arbeiten und späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Geschwister HOSTERT, d. h. des Herrn Leo HOSTERT, wohnhaft in der Grondornstraße, Lommersweiler, 3, 4780 Sankt Vith, der Frau Renate HOSTERT, wohnhaft im Walenweg, Rodt, 12, 4780 Sankt Vith, des Herrn Roland HOSTERT, wohnhaft im Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, und des Herrn Guido HOSTERT, wohnhaft im Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 10.10.2020;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Eheleute Dany HEINDRICHS und Sarah MÜLLER, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 31, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 05.10.2020;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Eheleute Stephan ADAMS und Birgit SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 35, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 152 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 22.10.2020;

In Anbetracht dessen, dass Herr Raymund SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 27, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 E2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, sein Einverständnis gegeben hat, unter der Bedingung, dass der neu zu verlegende Kanal auf der Grenze zwischen seinem und dem Eigentum der Familie HEINDRICHS verlegt wird;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze mit der neuen Trasse des Kanals und der erforderlichen Gerechtsamen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 25.11.2020 wie folgt abzuändern:

Die nachfolgenden Parzellen, gelegen in Lommersweiler, Zur Neumühle, katastriert Gemarkung 4, Flur L, werden zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit mit Gerechtsamen gemäß neuer beiliegender Planskizze zugunsten der Gemeinde Sankt Vith zur Durchführung der Arbeiten zur Ableitung von Oberflächenwasser mittels Kanalverlegung und zwecks Gewährung eines Zufahrtsrechtes, um Instandsetzungsarbeiten- oder/und Reparaturarbeiten vorzunehmen, belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung:

- Parzelle Nr. 140 E2, Eigentum des Herrn Raymund SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 27, 4780 Sankt Vith:

- Gerechtsame im Untergrund (Kanal): $51,76 \text{ m} \times 1,50 \text{ m} = 77,64 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 1.941,00 \text{ €}$.

- Parzelle Nr. 140 R, Eigentum der Eheleute Dany HEINDRICHS und Sarah MÜLLER, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 31, 4780 Sankt Vith:
 - Gerechtsame im Untergrund (Kanal): $51,76 \text{ m} \times 1,50 \text{ m} = 77,64 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 1.941,00 \text{ €}$ und $13,21 \text{ m} \times 3,00 \text{ m} = 39,63 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 990,75 \text{ €}$. Diese beiden Summen ergeben eine Gesamtentschädigung von 2.931,75 €.
- Parzelle Nr. 140 F, Eigentum des Herrn Leo HOSTERT, wohnhaft in der Grondornstraße, Lommersweiler, 3, 4780 Sankt Vith, der Frau Renate HOSTERT, wohnhaft im Walenweg, Rodt, 12, 4780 Sankt Vith, des Herrn Roland HOSTERT, wohnhaft im Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, und des Herrn Guido HOSTERT, wohnhaft im Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith:
 - Gerechtsame im Untergrund (Kanal): $39,21 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 117,63 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 2.940,75 \text{ €}$.

Artikel 2: Die Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, die Eheleute Dany HEINDRICHS und Sarah MÜLLER, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 31, 4780 Sankt Vith, beziehungsweise die Eigentümer der Parzelle Nr. 152 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, die Eheleute Stephan ADAMS und Birgit SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 35, 4780 Sankt Vith, belasten ihre Parzelle zu Gunsten der Parzelle Nr. 140 E2, beziehungsweise der Parzellen Nr. 140 F und 140 R, alle drei katastriert Gemarkung 4, Flur L, mit einer Grunddienstbarkeit zwecks Aufnahme des Wassers, welches aufgrund der Verlegung des vorbeschriebenen Kanals auf ihr Grundstück abfließt.

Artikel 3: Dass alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Luc FRANK, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

4. Umverlegung eines Kanals in Neidingen. Vereinbarung von Gerechtsamen zwischen der Gemeinde und den Käufern der Baulose Nr. 1 und Nr. 2.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.05.2020 mit welchem die Verkaufsbedingungen für die Baulose aus der Verstärkung eines Grundstückes, gelegen in Neidingen festgelegt worden sind;

Aufgrund des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 25.06.2021;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.11.2021, mit welchem das Los Nr. 2 mit einer Fläche von 1.004 m² verkauft worden ist;

Aufgrund dessen, dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass ein Abwasserkanal mitten durch dieses Baulos verläuft und noch in Benutz ist;

Aufgrund dessen, dass die Rohre somit umverlegt werden müssen und die Gemeinde Sankt Vith eine Gerechtsame zwischen den Baulosen Nr. 1 und Nr. 2 erhalten muss;

Aufgrund des neuen Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 03.02.2022;

In Anbetracht dessen, dass die Gerechtsame entlang jedes Bauloses 28,21 m lang x 1,50 m breit = 42,31 m² beträgt;

Aufgrund dessen, dass die Käufer des Bauloses Nr. 2 ein Kaufangebot in Höhe von 48,00 €/m² hinterlegt hatten;

In Erwägung dessen, dass die Entschädigung für die Gerechtsame auf dem Baulos Nr. 2 somit $42,31 \text{ m}^2 \times (48,00 \text{ €} : 2) 24,00 \text{ €} = 1.015,00 \text{ €}$ beträgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die beiden Baulose Nr. 1 und Nr. 2 aus der Verstärkung "Neidingen" werden zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit jeweils mit einer Gerechtsamen gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 03.02.2022 zugunsten der Gemeinde Sankt Vith zur Durchführung der Arbeiten zur Ableitung von Oberflächenwasser mittels Kanalverlegung und zwecks Gewährung eines Zufahrtsrechts, um Instandsetzungs- und/oder

Reparaturarbeiten vorzunehmen, belegt.

Artikel 2: Die künftigen Eigentümer der Baulose Nr. 1 und Nr. 2 erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von $42,31 \text{ m}^2 \times 50 \%$ des Kaufpreises des jeweiligen Bauloses.

Artikel 3: Für das Baulos Nr. 2 beträgt die Entschädigung $42,31 \text{ m}^2 \times (48,00 \text{ €} : 2) 24,00 \text{ €} = 1.015,00 \text{ €}$.

Artikel 4: Für das Baulos Nr. 1 beträgt die Entschädigung 50% des Kaufpreises/ m^2 für die belegte Fläche, d. h. $42,31 \text{ m}^2$.

Verschiedenes

5. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (Dekret vom 19.12.2002, abgeändert durch das Dekret vom 21.05.2015, Artikel 31quater, §1, Absatz 2) und des regionalen Elektrizitätsmarkts (Dekret vom 12.04.2001, abgeändert durch das Dekret vom 11.04.2014, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), können die Lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Anzahl ihrer Einberufungen im Laufe des vergangenen Jahres sowie über die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichts für das Jahr 2021;

Nimmt zur Kenntnis:

Den vorliegenden Tätigkeitsbericht der Lokalen Kommission für Energie des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2021.

Finanzen

6. K.F.C. Olympia Recht. Ersetzen der Heizung in der Fußballkantine in Recht. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.08.2021 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Ersetzen der Heizung";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf $19.396,30 \text{ €}$ belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60% erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von $11.637,78 \text{ €}$ auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal $7.758,52 \text{ €}$ beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764003/522-52 ein Betrag in Höhe von $8.000,00 \text{ €}$ vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Ersetzen der Heizung" in Höhe von maximal $7.758,52 \text{ €}$ aus dem Haushaltsposten 764003/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

7. R.F.C. 1924 Sankt Vith. Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielplatzumzäunung des A-Platzes. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.08.2019 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielfeldumzäunung des A-Platzes";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 106.423,53 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 63.854,12 € auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal 42.569,41 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764002/522-52 ein Betrag in Höhe von 63.113,57 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem R.F.C. 1924 Sankt Vith einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielfeldumzäunung des A-Platzes" in Höhe von maximal 42.569,41 € aus dem Haushaltsposten 764002/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den R.F.C. 1924 Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. arsVitha Kulturforum VoG. Renovierung des Kino Corso - Phase I. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.07.2020 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Kino Corso - Phase I";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 90.906,36 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 54.543,82 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 22.726,59 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/522-52 ein Betrag in Höhe von 22.726,59 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Kino Corso - Phase I" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, in Höhe von maximal 22.726,59 € aus dem Haushaltsposten 762002/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. arsVitha Kulturforum VoG. Renovierung des Kino Corso - Phase II. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.10.2020 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Kino Corso - Phase II";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 112.381,45 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 67.428,87 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 28.095,36 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/522-52 ein Betrag in Höhe von 28.095,50 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Kino Corso - Phase II" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, in Höhe von maximal 28.095,36 € aus dem Haushaltsposten 762006/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Einführung einer Prämie an Auto- und Motorradfahrer für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings von anerkannten Organisationen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Fahrsicherheitstrainings bislang immer in Zusammenarbeit mit

der Polizei Zone Eifel und mit ihrer finanziellen Unterstützung organisiert wurde;

In Erwägung dessen, dass die Teilnahmegebühren aufgrund der finanziellen Beteiligung der Polizei Zone Eifel relativ niedrig ausfielen;

In Anbetracht dessen, dass diese finanzielle Unterstützung der Polizei Zone Eifel in Höhe von 65,00 €/Person in Zukunft nicht mehr von der Polizei Zone Eifel gewährleistet werden kann, sodass die Teilnahmegebühren von 145,00 € gänzlich zu Lasten der Teilnehmer sind;

In Erwägung dessen, dass die Sinnhaftigkeit des Fahrsicherheitstrainings außer Frage steht;

In Erwägung dessen, dass die Teilnahmegebühr möglichst niedrig zu halten ist, da eine zu hohe Teilnahmegebühr abschreckend wirken könnte;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Eine einmalige Prämie in Höhe von 50,00 € in Form von Gutscheinen für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings von anerkannten Organisationen zu gewähren.

Artikel 2: Die Gewährung der Prämie an die folgenden Auflagen zu binden:

- Der Nutznießer muss zum Zeitpunkt der Teilnahme am Fahrsicherheitstraining im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingeschrieben sein.
- Der Nutznießer muss im Besitz eines Führerscheins der Kategorie AM, A1, A2, A (für Moped- und Motorradfahrer) oder B (für Autofahrer) sein.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Vorlage der Teilnahmebescheinigung und des Zahlungsbeleges der Teilnahmegebühr.

Artikel 3: Gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2022 wird ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € eingetragen werden.

11. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2021. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 25.01.2022 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2021, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.710.545,13 € beliefen.

Fragen

12. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Im Hünninger Weg in Sankt Vith wurde im Auftrag der SPI Glasfaserkabel verlegt. An drei Stellen tritt Wasser aus der Straße, das zu Eis gefroren war. Weshalb wurde das Kabel nicht entlang der anderen Straßenseite, wo ein Graben ist, verlegt? Gibt es Garantien bei Folgeschäden? Hat die Gemeinde sich abgesichert?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."